

13.02.25**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung****- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Punkt 18 der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

Für den Fall, dass der Bundesrat beschließt, den Gesetzentwurf nicht einzubringen, möge der Bundesrat stattdessen folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat unterstützt das Ziel, von sexueller Belästigung Betroffene wirksam zu schützen. Auch sexuelle Belästigungen, die nicht die Schwelle der körperlichen Berührung erreichen, können verwerflich sein. Sie werden nicht nur als Bloßstellung oder Kränkung wahrgenommen, sondern können Betroffene nachhaltig belasten und beeinträchtigen. Der Schutz von Betroffenen vor sexualisierten Angriffen auch in nichtkörperlicher Erscheinungsform ist zu fördern und zu unterstützen.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein Straftatbestand in den einzelnen Merkmalen bestimmt und justitiabel sein. Die Erfüllung des Tatbestandes muss maßgeblich von objektiven Kriterien abhängen, um Rechtsunsicherheiten in der Strafverfolgung zu vermeiden.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich einen rechtssicheren und praktikablen Vorschlag vorzulegen, der den Schutz von Betroffenen umfassend sicherstellt.